

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma „HarryCan e.U.“ mit Inhaber Koller Harald, Einzelunternehmen

1. Allgemeine Bestimmungen

Alle Dienstleistungen gemäß dem gültigen Leistungsangebot werden ausschließlich auf der Basis der hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geleistet.

Die Gültigkeit der AGB des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber durch seine Unterschrift an. Abweichungen von den AGB sind nur zulässig, wenn diese schriftlich im Dienstleistungsvertrag festgehalten sind.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich. Auch dann nicht, wenn vom Auftraggeber Bezug genommen wird und der Auftragnehmer im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Auftragserteilung

Grundsätzlich wird der erteilte Auftrag in einem Auftragschein oder im Dienstleistungsvertrag festgehalten. Dort werden die zu erbringenden Leistungen genau bezeichnet. Der Auftraggeber erhält eine Abschrift.

Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Annahmeerklärung des Auftragnehmers zustande. Vorarbeiten des Auftragnehmers vor der Angebotsannahme stellen noch keine Annahme des Angebots dar.

Einwendungen gegen angenommene und bestätigte Aufträge müssen vom Auftraggeber binnen zwei Werktagen nach Einlangen erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt dieser letzten Auftragsbestätigung als verbindlich gilt.

3. Preise / Kostenvoranschlag

Grundsätzlich gelten die Preise lt. Vereinbarung bzw. sonst lt. Aushang.

Im Übrigen sind Preisangebote grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Auftraggeber Konsument ist.

4. Arbeitsleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Dienstleistungsvertrag genannten Leistungen ordentlich, gewissenhaft, zeitnah sowie zuverlässig durchzuführen. Wird die Ausübung der Leistung durch Erschwernisse behindert, welche der Auftraggeber zu verantworten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der Leistungen erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach Beseitigung der Erschwernisse, auszuführen.

5. Einweisung

Vor Beginn der Tätigkeitsaufnahme durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, die mit der Ausführung beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers in die zu betreuenden Objekt und deren technischen Einrichtungen zu unterweisen, sofern dies für die sichere und ordnungsgemäße Ausübung der Leistung notwendig ist. Die Einweisung ist vom Auftraggeber oder von einer von ihm autorisierten Person vorzunehmen. Bei der Einweisung müssen ausdrücklich mögliche Gefahren, die bei der Leistungsausübung auftreten können, genannt werden. Erfolgt keine oder nur eine mangelhafte Einweisung in das zu betreuende Objekt, ist der Auftraggeber im vollen Umfang für auftretende Schäden am Objekt und den von uns eingesetzten Maschinen haftbar.

6. Bereitstellungspflichten des Auftraggebers

Sind für die Leistungsausübung warmes/kaltes Wasser und/oder Strom notwendig, hat diese der Auftraggeber kostenfrei im erforderlichen Umfang dem Auftragnehmer für seine Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

Müssen Materialien, Werkstoffe und/oder Arbeitsmaterialien aus dem Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer deponiert werden, so hat der Auftraggeber hierfür einen geeigneten, sicheren, verschlossenen Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ist für die Leistungsausführung der Zutritt zum Objekt notwendig, muss dieser durch den Auftraggeber gewährleistet werden. Wird ein Schlüssel vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben, so hat der Auftragnehmer diese sorgfältig und verantwortungsvoll aufzubewahren und den Besitz zu quittieren.

Wenn sich der Auftraggeber verpflichtet hat, entsprechende Werkzeuge und Mittel zur vereinbarten Leistungserbringung dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, müssen diese für die beauftragte Arbeitskraft des Leistungserbringers zugänglich sein und in einem ordnungsgemäßen, nicht sicherheitsgefährdenden Zustand vorliegen.

7. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Schadenersatzansprüche wegen

Unmöglichkeit der Leistung sind beschränkt auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens und die Höhe des Auftragswertes, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinn des UGB, haftet der Auftragnehmer darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen, es sei denn, der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit trifft einen leitenden Angestellten des Auftragnehmers.

Im Haftungsfall kann darüber hinaus nur Geldersatz verlangt werden, wobei die Haftung auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt wird. Im Hinblick darauf wird dem Auftraggeber der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen. Soweit ein Schaden auf einem Verschulden des Auftragnehmers (ausgenommen grobes Verschulden) beruht, ist er mit der Höhe des Auftragswertes (d. i. Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) begrenzt. Entgangener Gewinn und der Ersatz von Folgeschäden kann nicht eingefordert werden.

Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens bzw. innerhalb von drei Jahren ab Lieferung bzw. Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen. Nach einem Jahr ab Lieferung bzw. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer trifft den Auftraggeber die Beweislast. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.

Kommt eine Haftung des Auftragnehmers in Betracht, so wird er in der Höhe von der Haftung befreit, in der er bestehende und durchsetzbare Ansprüche gegen zuliefernde oder weiterverarbeitende Unternehmen an den Auftraggeber abtritt. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

Ist der Auftraggeber Verbraucher, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Regeln. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gelten davon abweichend die nachfolgenden Absätze:

Beanstandungen (Mängelrügen) wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung und bestimmt dem Auftragnehmer anzuzeigen.

Die Gewährleistungsfristen für bewegliche Sachen betragen drei Monate.

Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.

Das Regressrecht nach § 933 b, zweiter Satz ABGB verjährt in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer.

Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber verzichtet darauf, bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag

zurückzutreten. Die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Auftraggebers entstanden sind.

9. Vergütung/Zahlungsziel

Bei einer Zahlung auf Rechnung ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, kann er nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Auftragnehmer anerkannt worden sind. Ist der Auftraggeber Unternehmer, stehen ihm Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

Weicht der Rechnungsadressat vom Auftraggeber ab, so haftet der Auftraggeber für die Bezahlung des Auftrages solidarisch neben dem Rechnungsadressat.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder ist er in Zahlungsverzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen. Überdies hat der Auftragnehmer das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. Weiters hat der Auftragnehmer das Recht, die noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinn des KSchG, werden bei Zahlungsverzug Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Anrechnung gebracht. Ist der Auftraggeber Verbraucher, werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises Eigentum des Auftragnehmers.

11. Rechtsnachfolge

Die aus den vorliegenden AGBs und dem Dienstleistungsvertrag resultierenden Rechte und Pflichten sind von beiden Vertragspartnern auf eventuelle Rechtsnachfolger, wie Erben oder Insolvenzverwalter, zu übertragen.

12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Auftragsabmachungen

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen, welche die Anwendung einer anderen Rechtsordnung vorsehen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses, das diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegt, oder für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Auftragnehmers nach Wahl des Auftragnehmers der Gerichtsstand des Auftragnehmers oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers, für Klagen gegen den Auftragnehmer ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber Konsument, gilt davon abweichend § 14 KSchG.

Alle Auftragsabmachungen einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden, z.B. durch Mitarbeiter des Außendienstes, soweit sie nicht schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht erfolgt.